

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit der Kunde den Handel mit Kryptowerten für sich freischaltet, ergänzend zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für den justTRADE Service. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen ergänzenden Vertragsbedingungen und den allgemeinen Vertragsbedingungen für den justTRADE Service gehen diese Bedingungen vor.

2 Serviceangebot

(1) Die Sutor Bank GmbH, Hermannstraße 46, 20095 Hamburg (im Folgenden auch „Bank“) ermöglicht es den Nutzern ihres justTRADE Services, auf Wunsch über das Portal www.justtrade.com unter der Marke „justTRADE - Ein Service der Sutor Bank“ auch bestimmte Kryptowerte zu kaufen und zu verkaufen.

(2) Nutzer des justTRADE Service, die dieses Angebot nutzen möchten (nachfolgend „Kunden“), müssen

- ein für sie kostenfreies Digitales Schließfach bei dem Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG („Kryptoverwahrer“) eröffnen und die hierfür geltenden Verwahrungsbedingungen akzeptieren,
- diese ergänzenden Vertragsbedingungen für den Handel mit Kryptowerten über den justTRADE Service akzeptieren und
- bestätigen, dass sie die allgemeinen Risikohinweise zu dem Handel mit Kryptowerten erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

(3) Alle für die Geschäftsbeziehung geltenden Vertragsbedingungen können in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite www.justtrade.com eingesehen und heruntergeladen werden.

3 Handel auf eigene Verantwortung

(1) Dem Kunden ist bekannt, dass der Handel mit Kryptowerten ausschließlich auf sein Risiko erfolgt und die Bank nicht prüfen wird, ob ein Geschäft für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Die Bank erbringt keine Beratungsleistungen und übernimmt keine Gewähr für die Werthaltigkeit der erworbenen Kryptowerte oder deren Eignung für die vom Kunden verfolgten Zwecke.

(2) Soweit die Bank dem Kunden allgemeine Informationen über Kryptowerte zur Verfügung stellt (z. B. über das Portal www.justtrade.com oder den Kundenservice), geschieht dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Kunden eine selbständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der Bank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, die die Bank für zuverlässig hält. Gleichwohl übernimmt die Bank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung.

(3) Die Bank wählt die Kryptowerte, die über das Portal www.justtrade.com gehandelt werden können, ausschließlich auf Grundlage ihrer Verbreitung und Handelbarkeit aus. Die Aufnahme in das Angebot bedeutet nicht, dass die Bank die Kryptowerte auf ihre Werthaltigkeit geprüft hat oder ihren Erwerb empfiehlt.

4 Kauf, Verkauf und Verwahrung

4.1 Allgemeines

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Aufträge zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten die Regelungen in Ziffer 3 der Vertragsbedingungen für den justTRADE Service entsprechend.

(2) Der Handel von Kryptowerten im Rahmen des justTRADE Service ist nur über die Handelsplattform der B4C Markets BV, Amsterdam, möglich. Die Bank agiert hierbei als Kommissionär, d.h. sie erwirbt bzw. veräußert die Kryptowerte über die Handelsplattform der B4C Markets BV im eigenen Namen für Rechnung des Kunden. Die Erteilung von Weisungen zum Erwerb und/oder zur Veräußerung von Kryptowerten an einem anderen Handelsplatz ist ausgeschlossen.

(3) Sofern Mindest- und Maximalordergrößen gelten, werden diese jeweils auf der Webseite www.justtrade.com/konditionen angezeigt. Die Bank stellt sicher, dass Verkäufe unterhalb ggf. bestehender Mindestordergrößen möglich sind, sofern hierbei die gesamte Position des Kunden in dem jeweiligen Kryptowert verkauft wird.

(4) Die Bank zeigt dem Kunden den aktuellen An- bzw. Verkaufspreis der B4C Markets BV Handelsplattform für den ausgewählten Kryptowert und die eingegebene Menge an. Es handelt sich dabei nicht um ein verbindliches Vertragsangebot, sondern lediglich um die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) zu dem angezeigten Preis. Akzeptiert der Kunde den angezeigten Preis innerhalb der angezeigten Zeit und erteilt der Bank den Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf des entsprechenden Kryptowerts, gibt die Bank gegenüber der Handelsplattform im eigenen

Namen für Rechnung des Kunden ein verbindliches Angebot (Antrag im Sinne von § 145 BGB) ab. Nach Ablauf der angezeigten Zeit ist die Abgabe eines Angebots zu dem angezeigten Preis nicht mehr möglich und der Kunde muss den Vorgang ggf. wiederholen. Ein Kaufvertrag über die Kryptowerte (Ausführungsgeschäft) kommt erst zustande, wenn der Handelspartner den Antrag der Bank angenommen hat, was die Bank dem Kunden umgehend bestätigen wird.

(5) Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge des Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer Ablehnung wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt bzw. es erfolgt keine Annahmestätigung durch die Bank.

(6) Der Kunde erhält nach jeder Transaktion eine Abrechnung in seine elektronische Postbox. Beanstandungen muss der Kunde unverzüglich und in jeden Fall spätestens bis zum Ende des auf die Transaktion folgenden Tages geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die abgerechnete Transaktion als vom Kunden genehmigt.

(7) Die Übertragung von Kryptowerten im Rahmen der von der Bank für Rechnung des Kunden geschlossenen Verträge erfolgt ausschließlich über den Kryptoverwahrer gemäß den nachfolgend dargestellten Bedingungen. Für die Verwahrung der Kryptowerte in dem Digitalen Schließfach des Kunden beim Kryptoverwahrer gelten ausschließlich die zwischen Kunden und Kryptoverwahrer vereinbarten Verwahrungsbedingungen. Für den Fall der Beendigung dieser Verwahrungsbedingungen ermächtigt der Kunde die Bank, die dort vorgesehenen Schritte zu unternehmen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(8) Der Kunde ermächtigt die Bank, gegenüber dem Kryptoverwahrer in seinem Namen alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die in den nachfolgenden Ziffern 4.2, 4.3 und 4.5 dargestellten Abwicklungsvorgänge zu ermöglichen. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank entsprechende Erklärungen in der Regel in elektronischer Form über entsprechende technische Schnittstellen erteilen wird.

4.2 Abwicklung bei Erwerb der Kryptowerte

(1) Nach Abschluss einer Transaktion zum Erwerb von Kryptowerten wird die Bank den vereinbarten Kaufpreis auf dem Verrechnungskonto des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion gemäß nachfolgendem Abs. 2 blockieren.

(2) Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem auf den Abschluss des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Übertragung der gekauften Kryptowerte in das vom Kryptoverwahrer für den Kunden geführte Digitale Schließfach und Abbuchung des Kaufpreises von dem Verrechnungskonto des Kunden. Die technischen Einzelheiten der Übertragung sind in dem Verwahrvertrag mit dem Kryptoverwahrer geregelt.

4.3 Abwicklung bei Veräußerung von Kryptowerten

(1) Nach Abschluss einer Transaktion zur Veräußerung von Kryptowerten werden die Kryptowerte, die Gegenstand der Transaktion sind, in dem Digitalen Schließfach des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion gemäß nachfolgendem Abs. 2 geblockt. Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank, dem Kryptoverwahrer in seinem Namen die hierfür erforderlichen Anweisungen zu geben.

(2) Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem auf den Abschluss des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Ausbuchung der entsprechenden Kryptowerte aus dem Digitalen Schließfach des Kunden bei dem Kryptoverwahrer und Gutschrift des vereinbarten Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto des Kunden. Die technischen Einzelheiten der Übertragung sind in dem Verwahrvertrag mit dem Kryptoverwahrer geregelt.

4.4 Ausschluss von Leerverkäufen

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 4.5 ist es Kunden nicht erlaubt, sogenannte Leerverkäufe zu tätigen, d.h. Kryptowerte zu verkaufen, die sich nicht in ihrem Bestand befinden.

(2) Sollte es zu negativen Kryptobeständen kommen (sogenannte Short-Positionen), so ist die Bank nach ihrem unbeschränkten Ermessen berechtigt, die zum Ausgleich der negativen Position erforderlichen Kryptowerte zu Lasten des Verrechnungskontos des Kunden anzuschaffen oder den zur Entstehung des negativen Kryptobestandes ursächlichen Kryptoverkauf zu stornieren.

4.5 Intraday-Handel

4.5.1 Verkauf zuvor gekaufter Kryptowerte (Intraday-Verkaufstransaktion)

(1) Der Kunde ist berechtigt, die im Rahmen einer Transaktion erworbenen Kryptowerte bereits vor Abwicklung des Erwerbs wieder über den justTRADE Service zu verkaufen.

(2) Mit Abschluss einer solchen Intraday-Verkaufstransaktion wird die geschuldete Übertragung der vom Kunden ge- und wieder verkauften Kryptowerte hinfällig.

(3) Die Kaufpreise aus der Kauftransaktion und der Intraday Verkaufstransaktion werden saldiert und die Differenz wird dem Verrechnungskonto des Kunden am auf die Intraday-Verkaufstransaktion folgenden Bankarbeitstag gutgeschrieben oder belastet.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten im Fall einer Intraday Verkaufstransaktion, die sich nur auf Teile der zuvor erworbenen Kryptowerte bezieht, entsprechend.

4.5.2 Kauf unter Verwendung eines zuvor erzielten Verkaufserlöses (Intraday-Kauftransaktion)

(1) Der Kunde ist berechtigt, den durch die Veräußerung von Kryptowerten erzielten Kaufpreis bereits vor Eingang auf seinem Verrechnungskonto wieder für den Erwerb von Kryptowerten oder Wertpapieren zu verwenden.

(2) Der vom Kunden aus der zuvor geschlossenen Verkaufstransaktion erzielte Kaufpreis wird mit dem vom Kunden aus der Intraday Kauftransaktion zu zahlenden Kaufpreis saldiert und die Differenz wird dem Verrechnungskonto des Kunden am auf die Intraday-Kauftransaktion folgenden Bankarbeitstag gutgeschrieben oder belastet.

(3) Mit Abschluss einer Intraday Kauftransaktion räumt der Kunde dem Handelspartner zur Absicherung des Übertragungsanspruchs aus dem zuvor getätigten Verkauf ein Anwartschaftsrecht an den von ihm verkauften Kryptowerten ein.

4.6 Fair Use Policy

Die Bank hat eine Fair Use Policy definiert, welche sie in der jeweils aktuellen Fassung auf ihrer Internetseite www.justtrade.com veröffentlicht und die für die Kunden bindend ist. Verstöße gegen die Fair Use Policy können die Bank dazu berechtigen, die Kundenverbindung außerordentlich zu kündigen. Die Bank wird den Kunden vor einer solchen außerordentlichen Kündigung schriftlich (per E-Mail ausreichend) auf den konkreten Verstoß aufmerksam machen und ihn auffordern, sein Verhalten entsprechend zu ändern.

4.7 Mistrades

Beim Handel mit Kryptowerten über die B4C Markets BV Handelsplattform gelten sogenannte Mistrade Regelungen, wonach ein Kryptoausführungsgeschäft vom Handelspartner oder auf Verlangen des Kunden von der Bank storniert werden kann, wenn das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen wurde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis ("Referenzpreis") abweicht. Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Storniert der Handelspartner das Kryptoausführungsgeschäft wegen eines Mistrades, ist die Bank berechtigt, das betroffene Kommissionsgeschäft ebenfalls zu stornieren. Der Kunde hat in einem solchen Fall keine Ansprüche gegen die Bank. Die jeweils gültige Mistraderegulung ist auf der Webseite www.justtrade.com/handelspartner/krypthandel einsehbar.

4.8 Teilung der Blockchain

(1) Der Kunde hat bei einer Teilung der Blockchain (sogenannte „Forks“ oder „Airdrops“) gegenüber der Bank keinen Anspruch auf zusätzliche Kryptowerte aus der neu entstanden Blockchain.

(2) Die Bank haftet nicht für Wertschwankungen, die infolge einer solchen Teilung der Blockchain oder allgemeinen Marktentwicklungen auftreten können.

5 Haftung

(1) Die Bank übernimmt keine Haftung für die zur Verfügung gestellten Kurs- und Marktdaten. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

(2) Verletzt die Bank eine wesentliche Vertragspflicht, haftet die Bank nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Bank haftet nicht für Verluste von Kryptowerten, die durch das Wallet, den Wallet-Betreiber, den Kryptoverwahrer oder durch die Verwendung falscher oder manipulierter Wallet-Adressen entstehen können.

(4) Die Bank haftet nicht für Bedienungsfehler des Kunden.

(5) In allen übrigen Fällen haftet die Bank nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

(6) Die Haftung für Personenschäden oder die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6 Pfandrecht

(1) Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den vom Kryptoverwahrer im Digitalen Schließfach zugunsten des Kunden verwahrten Kryptowerten erwirbt.

(2) Für den Inhalt des in Abs. 1 vereinbarten Pfandrechts gilt Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank entsprechend.

7 Rückvergütung

Die Bank erhält von dem Handelspartner für jede Transaktion eine Rückvergütung in Höhe von bis zu 14,5 Basispunkten (entspricht 0,145%) des jeweiligen Handelsvolumens. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank diese Rückvergütung behält, sofern sie diese dafür einsetzt, die Handelskosten des Kunden und die Kosten für die Verwahrung seiner Kryptowerte zu reduzieren. Insoweit vereinbaren der Kunde und die Bank abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Kommissionsrechts (§ 384 HGB i.V.m. §§ 675, 667 BGB), dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Rückvergütung nicht besteht.

8 Preise, Kosten und Gebühren

Die für den Handel mit Kryptowerten über den justTRADE Service anfallenden Preise, Kosten und Gebühren können dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den justTRADE Service auf der Webseite www.justtrade.com entnommen werden.